



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 29.03.2026

Warum gibt es in Biologiebüchern Coronapropaganda?

Im Biologiebuch für die 10. Klassen am Gymnasium in Bayern (C.C. Buchner Verlag, 1. Auflage 2022, ISBN 978-3-661-03010-4) wird ab Seite 52 im Rahmen des ethischen Bewertens ausführlich auf die Coronaimpfung eingegangen. Dort ist auf Seite 54 zu lesen, dass die Coronaimpfung zu einer Herdenimmunität führe. Dies ist und war von Anfang an wissenschaftlich-medizinisch nicht belegt – und wurde mittlerweile sogar widerlegt.

Das räumte auch die Direktorin von Pfizer, Janine Small, im Rahmen einer Befragung im EU-Parlament am 11.10.2022 ein. Sie bestätigte, dass die Injektionen nie auf den Schutz vor Ansteckung und Transmission geprüft worden waren. Diese Aussage ist abrufbar auf X (vormals Twitter) unter dem Account des niederländischen EU-Abgeordneten Rob Roos @Rob_Roos vom 11.10.2022.

Auf Anfrage von mehreren EU-Abgeordneten hat die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) in einem Schreiben, unterzeichnet von der EMA-Generaldirektorin Emer Cooke, am 18.10.2023 ebenfalls zugegeben, dass die Injektionen nie zu einer sterilen Immunität führen und die Infektion sowie die Übertragung auf andere Menschen nie hat verhindern können.

Laut Information des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus soll die Überarbeitung der oben genannten Seiten bereits vor einiger Zeit vom Verlag eingeleitet worden sein.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Warum werden in Bayerns Gymnasien Jugendliche im Biologieunterricht mit Lehrmaterial konfrontiert, das nachweislich falsch ist? | 3 |
| 1.3 | Warum werden Biologiebücher mit oben genanntem Inhalt immer noch im Unterricht verwendet? | 3 |
| 2.3 | Wie lange dauert die Überarbeitung des Biologiebuchs vonseiten des Verlags? | 3 |
| 3.1 | Wird bis zur Neuauflage des Buches dieses Kapitel in Schulen noch behandelt? | 3 |
| 3.2 | Werden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Stoff um veraltete Erkenntnisse handelt? | 3 |

3.3	Wenn nein, warum nicht?	3
4.1	Finden grundsätzlich neuere Erkenntnisse über die COVID-Pandemie und die entsprechenden Impfstoffe Eingang in den Unterricht?	3
4.2	Werden Aussagen der EMA für das Unterrichtsmaterial berücksichtigt?	3
4.3	Wenn nein, warum nicht?	3
1.2	Auf wessen Initiative sind diese Unterrichtsmaterialien in besagte Biologiebücher geraten?	4
2.1	Wie oft wird der Unterrichtsstoff, der in Büchern erscheint, überprüft?	4
2.2	Wie oft werden die Schulbücher ausgetauscht bzw. die Inhalte erneuert?	4
5.1	Kennt die Staatsregierung die Entscheidung des US-Supreme Court zur COVID-Impfung, nach der die allgemeine Impfung für ungültig erklärt wurde?	5
5.2	Kennt die Staatsregierung die Entscheidung des obersten Gerichtshofs des Bundesstaates New York, in der angeordnet wurde, dass alle Beschäftigten der Stadt New York, die zuvor wegen Impfverweigerung entlassen worden waren, wieder eingestellt werden und Gehaltsnachzahlungen erhalten müssen?	5
5.3	Kennt die Staatsregierung die Entscheidung des US-Supreme Court, die die Impfvorgaben für große Unternehmen des damaligen US-Präsidenten Joe Biden bereits Anfang 2022 stoppte?	5
6.1	Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus den oben genannten Aussagen der Pfizer-Direktorin Janine Small und der EMA-Generaldirektorin Emer Cooke gezogen?	5
6.2	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus neueren Erkenntnissen über die Coronaimpfung und ihre nachgewiesenen medizinischen Folgen?	5
6.3	Wann werden die gesundheitlichen Schäden, die Bürger aufgrund von Coronaimpfungen erlitten haben, anerkannt?	5
7.1	Warum sind in Bayern immer noch Ärzte im Zusammenhang mit der Ausstellung falscher Coronaatteste, Impfbescheinigungen oder Impfverweigerung inhaftiert?	6
7.2	Wann werden diese Ärzte rehabilitiert?	6
7.3	Wann gibt es Entschädigung für Menschen, die aufgrund von Coronaimpfungen gesundheitlichen Schaden erlitten haben?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit der jeweilige Geschäftsbereich betroffen ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 21.04.2026

- 1.1 **Warum werden in Bayerns Gymnasien Jugendliche im Biologieunterricht mit Lehrmaterial konfrontiert, das nachweislich falsch ist?**
- 1.3 **Warum werden Biologiebücher mit oben genanntem Inhalt immer noch im Unterricht verwendet?**
- 2.3 **Wie lange dauert die Überarbeitung des Biologiebuchs vonseiten des Verlags?**
- 3.1 **Wird bis zur Neuauflage des Buches dieses Kapitel in Schulen noch behandelt?**
- 3.2 **Werden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Stoff um veraltete Erkenntnisse handelt?**
- 3.3 **Wenn nein, warum nicht?**
- 4.1 **Finden grundsätzlich neuere Erkenntnisse über die COVID-Pandemie und die entsprechenden Impfstoffe Eingang in den Unterricht?**
- 4.2 **Werden Aussagen der EMA für das Unterrichtsmaterial berücksichtigt?**
- 4.3 **Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 1.1, 1.3 sowie 2.3 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Lehrkräfte in Bayern vermitteln den Schülerinnen und Schülern in allen Unterrichtsfächern stets den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse sind daher umgehend in den Unterricht zu integrieren. Schulbuchverlage können durch gezielte Überarbeitung der betreffenden Kapitel die zugelassenen Lernmittel aktualisieren.

Nach Zulassung dieser Kapitel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) können die digitalen Lernmittel angepasst und die Kapitel für die gedruckten Lernmittel zum Download bereitgestellt werden. Aus Gründen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit ist dieses Vorgehen aus Sicht des StMUK begrüßenswert.

Seit der Zulassung des angesprochenen Schulbuchs wurden in der COVID-19-Forschung zahlreiche neue Erkenntnisse gewonnen, deren umfassende Auswertung

derzeit noch andauert. Zudem wurde die COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) seitdem mehrfach angepasst. Aus Sicht des StMUK ist es daher sachgerecht, den Kompetenzerwerb im Bereich Ethisches Bewerten nicht länger am Beispiel der COVID-19-Impfung zu ermöglichen, da dieses Thema nicht mehr der aktuellen Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler entspricht. Im betreffenden Fall wurde bereits im Jahr 2024 eine überarbeitete und vom StMUK zugelassene Version der entsprechenden Seiten kostenfrei durch den Verlag online bereitgestellt. Die betroffenen Schulen wurden vom Verlag hierüber zeitgleich informiert.

1.2 Auf wessen Initiative sind diese Unterrichtsmaterialien in besagte Biologiebücher geraten?

Der Verlag hat das Thema COVID-19-Impfung gewählt.

2.1 Wie oft wird der Unterrichtsstoff, der in Büchern erscheint, überprüft?

2.2 Wie oft werden die Schulbücher ausgetauscht bzw. die Inhalte erneuert?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dürfen „Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter [...] in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind. Die Zulassung setzt voraus, dass diese Lernmittel die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Richtlinien (Art. 45 Abs. 1) erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“ Fachlich-pädagogische Grundlage für die in zugelassenen Schulbüchern enthaltenen Inhalte ist somit der jeweils gültige Lehrplan, mithin derzeit der aktuell gültige kompetenzorientierte [LehrplanPLUS](#)¹. Kompetenzorientierter Unterricht nach dem derzeit gültigen LehrplanPLUS zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, möglichst selbstständig den vielfältigen Anforderungen des beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Lebens zu begegnen. Damit steht nicht der singuläre Inhalt im Zentrum, sondern die Fähigkeit, erworbenes Wissen und erworbene Fertigkeiten realitätsbezogen anzuwenden. Die bayerischen Lehrpläne werden regelmäßig fortentwickelt. Das StMUK gibt die Produktion von Schulbüchern nicht selbst in Auftrag, sondern nimmt die Anträge auf Zulassung der Schulbuchverlage entgegen. Den Zeitpunkt der Einreichung kann das StMUK nicht beeinflussen; es handelt sich dabei um unternehmerische Entscheidungen der Verlage.

Schulbücher sind im unterrichtlichen Kontext eine wertvolle didaktische Unterstützung im Lehr- und Lernprozess. Gleichwohl ist die Lehrkraft nicht dem Schulbuch, sondern dem Lehrplan verpflichtet. Bei der konkreten Umsetzung des Lehrplans entscheidet die Lehrkraft daher im Kontext ihrer täglichen Arbeit selbstständig und eigenverantwortlich, ob und welche Elemente des Schulbuchs im Unterricht genutzt werden.

¹ <https://www.lehrplanplus.bayern.de/>

- 5.1 Kennt die Staatsregierung die Entscheidung des US-Supreme Court zur COVID-Impfung, nach der die allgemeine Impfung für ungültig erklärt wurde?**
- 5.2 Kennt die Staatsregierung die Entscheidung des obersten Gerichtshofs des Bundesstaates New York, in der angeordnet wurde, dass alle Beschäftigten der Stadt New York, die zuvor wegen Impfverweigerung entlassen worden waren, wieder eingestellt werden und Gehaltsnachzahlungen erhalten müssen?**
- 5.3 Kennt die Staatsregierung die Entscheidung des US-Supreme Court, die die Impfvorgaben für große Unternehmen des damaligen US-Präsidenten Joe Biden bereits Anfang 2022 stoppte?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen zu den genannten Entscheidungen keine eigenen Erkenntnisse vor. Sie ist auch nicht gehalten, einzelne arbeitsrechtliche Entscheidungen ausländischer Gerichte ohne Bezug zur Rechtslage in Bayern systematisch zu verfolgen.

- 6.1 Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus den oben genannten Aussagen der Pfizer-Direktorin Janine Small und der EMA-Generaldirektorin Emer Cooke gezogen?**

Maßgeblich für die staatliche Impfstrategie war von Anfang an die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), deren vorrangiges Ziel die Verhinderung schwerer COVID-19-Verläufe und von Todesfällen war. Eine mögliche Reduktion der Virusübertragung wurde lediglich ergänzend und abhängig von der jeweils verfügbaren Wirksamkeits- und Datenlage berücksichtigt und fortlaufend an den sich wandelnden Wissensstand sowie an neue Virusvarianten angepasst.

- 6.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus neueren Erkenntnissen über die Coronaimpfung und ihre nachgewiesenen medizinischen Folgen?**

Konsequenzen ergeben sich für die Staatsregierung insbesondere aus den fortlaufend angepassten Empfehlungen der STIKO sowie den Bewertungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI). Die STIKO hat ihre ursprüngliche COVID-19-Impfempfehlung seit Dezember 2020 insgesamt 25-mal überarbeitet und die COVID-19-Impfung 2023 in ihre allgemeinen Impfempfehlungen aufgenommen. Auf Basis der aktuellen Datenlage sieht sie weiterhin ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis für bestimmte Personengruppen und empfiehlt die Impfung für diese Gruppen.

- 6.3 Wann werden die gesundheitlichen Schäden, die Bürger aufgrund von Coronaimpfungen erlitten haben, anerkannt?**

Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, kann Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht haben (Rechtsgrundlage ist § 24 Sozialgesetzbuch [SGB] Vierzehntes Buch [XIV]). Hierzu müssen Betroffene einen Antrag bei der jeweils zuständigen Versorgungsbehörde stellen. In Bayern ist hierfür das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

zuständig. Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XIV ist, dass eine Schutzimpfung zunächst zu einem Gesundheitserstschaden geführt hat, der über allgemeine Impfreaktionen hinausgeht. Der Erstschaden muss dann wiederum dauerhafte Gesundheitsschäden nach sich ziehen. Die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens.

7.1 Warum sind in Bayern immer noch Ärzte im Zusammenhang mit der Ausstellung falscher Coronaatteste, Impfbescheinigungen oder Impfverweigerung inhaftiert?

7.2 Wann werden diese Ärzte rehabilitiert?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Frage 7.1 liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im Übrigen gilt: Wenn ein unabhängiges Gericht einen Straftäter rechtskräftig zu einer (Freiheits-)Strafe verurteilt, hat der Staat eine Pflicht zur Vollstreckung des Urteils. Diese Pflicht folgt aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, eine funktionsfähige Strafrechtspflege und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Diese Vollstreckungspflicht gilt auch für Ärzte, die für Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung verurteilt worden sind.

Rehabilitation im Sinne eines allgemeinen Erlasses rechtskräftig verhängter Strafen in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen sowie der Aufhebung von rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteilen bedarf eines formellen Gesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür richtet sich dabei nach Art. 72, 74 Grundgesetz.

7.3 Wann gibt es Entschädigung für Menschen, die aufgrund von Corona-impfungen gesundheitlichen Schaden erlitten haben?

Für durch eine Coronaschutzimpfung erlittene Schädigungsfolgen können bereits nach aktuellem Recht auf Antrag Leistungen nach dem SGB XIV in Form von monatlichen Entschädigungszahlungen und Leistungen der Krankenbehandlung gewährt werden. Abhängig von dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) können dabei monatliche Entschädigungszahlungen in Höhe von 434 Euro bis 2.169 Euro ausgezahlt werden. Darüber hinaus sieht das SGB XIV für Impfgeschädigte weitere Leistungen wie z. B. Wiedereingliederungsmaßnahmen oder einen Berufsschadensausgleich vor.

Voraussetzung ist, dass eine Schutzimpfung zunächst zu einem Gesundheitserstschaden geführt hat, der über allgemeine Impfreaktionen hinausgeht. Der Erstschaden muss dann wiederum dauerhafte Gesundheitsschäden nach sich ziehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.